

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Architektur Master of Science (M. Sc.)		Ausgabe 43/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 10. Juni 2020 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 10. Juli 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und -umfang
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Auslandsteilstudium
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Abschluss des Studiums
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) der Studienordnung

Anlage 2a: Studienplan des Studiengangs Architektur Master of Science (M. Sc.)

Anlage 2b: Studienplan der Vertiefungsrichtung archineering
im Studiengang Architektur Master of Science (M. Sc.)

Anlage 3: Prüfungsplan des Studiengangs Architektur Master of Science (M. Sc.)

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium der Architektur Master of Science (M. Sc.) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster Hochschulabschluss im Fach Architektur oder ein anderer erster Hochschulabschluss bzw. ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in vergleichbaren Studiengängen sowie die bestandene Eingangsprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen (trotz bestandener Eingangsprüfung nach Anlage 1 dieser Ordnung) kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Master-Studiengang Architektur der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen sind. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - Nachweis anhand der Zertifikate DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder
 - eines gleichwertigen Nachweises.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 - Studiendauer und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Thesis (Abschlussarbeit) 4 Semester. Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dabei sind pro Semester 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst ca. 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 - Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind die Aneignung eines umfassenden, detaillierten und vertieften Wissens auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach und von umfassenden beruflichen Wissens im beruflichen Tätigkeitsfeld. Das vorhandene Wissen wird erweitert und fachübergreifend vertieft.
- (2) Vermittelt werden vertiefende fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach bzw. in Vorbereitung einer berufspraktischen Tätigkeit. Die Absolventen/Absolventinnen lernen Alternativen unter Berücksichtigung fachlich relevanter Bestimmungen zu entwickeln, abzuwägen und zu bewerten.
- (3) Neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Ziele können unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definiert und als geeignetes Mittel eingesetzt sowie das hierfür erforderliche Wissen eigenständig erschlossen werden.
- (4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad „Master of Science“.

§ 6 - Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in Projektmodulen verankert. Ergänzt werden die Projektmodule durch Pflichtmodule sowie Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß des Prüfungsplans (Anlage 3).
- (2) Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung eines Architekten/einer Architektin ist die Arbeit in den Projektmodulen, die sich in Entwurfsprojekte, wissenschaftliche Projekte und Planungsprojekte spezifizieren.
- (3) Innerhalb des Masterstudiengangs wird eine Vertiefungsrichtung „archineering“ (siehe Anlage 2b Studienplan) angeboten. Sofern alle erforderlichen Veranstaltungen für diese Vertiefungsrichtung belegt wurden, wird diese auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 7 - Auslandsteilstudium

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, insbesondere dann, wenn die Studierenden vor Antritt sichergestellt haben, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module auf den Studiengang angerechnet werden können (Learning Agreement).
- (2) Das Auslandsteilstudium ist in der Regel im 2. oder 3. Fachsemester möglich.

§ 8 - Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder Projektmodule erbracht werden.

§ 9 - Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern sowie akademischen Mitarbeitenden der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.
- (4) Im Laufe des ersten Semesters findet eine Informationsveranstaltung statt.

§ 10 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 11 - Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Thesis und deren Präsentation zusammensetzt. Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 12 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 - Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WS 2020/21 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 10.06.2020

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt
Weimar, 10. Juli 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber/Bewerberinnen den für den Studiengang Architektur Master of Science (M.Sc.) besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiterführenden Studiums genügen.
- (2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 4 ThürHG der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 50 Abs. 3 ThürHG durch eine Kombination der in den Absätzen (4), (6) und (7) benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis künstlerischer Fertigkeiten, eines konstruktiv – technischen Verständnisses, der Fähigkeit zu komplexem Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.
- (3) Die Bewerber/Bewerberinnen erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 51 der maximal 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
- (4) Grad der Qualifikation des ersten akademischen Abschlusses nach § 2 Abs.1 zu insgesamt 20 % = maximal 20 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffe lung:

1,0: 20 Pkt.	1,5: 15 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.	3,0: 0 Pkt.
1,1: 19 Pkt.	1,6: 14 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.	
1,2: 18 Pkt.	1,7: 13 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.	
1,3: 17 Pkt.	1,8: 12 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	2,8: 2 Pkt.	
1,4: 16 Pkt.	1,9: 11 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,9: 1 Pkt.	

- (5) Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffe lung herangezogen:

A: 20 Pkt.	B: 16 Pkt.	C: 6 Pkt.
D: 3 Pkt.	E: 1 Pkt.	FX/F: 0 Pkt.

- (6) Falls zum Bewerbungszeitpunkt durch den Bewerber/die Bewerberin kein vorhergehender Studienabschluss nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen werden kann, muss ein durch das ausstellende Prüfungsamt bestätigter Leistungsnachweis über mind. 150 LP vorgelegt werden. Die Bewertung des Grades der Qualifikation erfolgt anhand der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote.
- (7) Eingangsprüfung zu insgesamt 55 % = maximal 55 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:
 - Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischem Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation zu 5 % = maximal 5 Punkte,
 - Teil B: Eingangsprüfung zu besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis zu 35 % = maximal 35 Punkte,
 - Teil C: berufspraktische Erfahrung zu 15 % = maximal 15 Punkte
Die Bewertung erfolgt nach folgender Staffe lung:
architekturrelevantes Praktikum oder Berufstätigkeit
 - von mehr als 6 Monaten: bis zu 15 Punkten,
 - von bis zu 6 Monaten: bis zu 10 Punkten,
 - von bis zu 3 Monaten: bis zu 5 Punkten.
- (8) Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber/Bewerberinnen, die in den Punkten 1. (4) und (7) in den Teilen A, B und C 36 bis 50 Punkte

erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 25 % = maximal 25 Punkte.

- (9) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:
- fristgerechte Bewerbung (Teil A),
 - Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B),
 - Berücksichtigung praktischer Erfahrung (Teil C),
 - ggf. Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission),
 - Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Form der Bewerbung

- (1) Die Zulassung zur Eingangsprüfung setzt eine schriftliche Bewerbung voraus.
- (2) Als Bewerbung sind einzureichen:
- ein ausgedrucktes und unterschriebenes Online-Bewerbungsformular,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung,
 - eine beglaubigte Kopie des ersten Hochschulabschlusszeugnisses oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das Diploma supplement,
 - ein Bewerbungsschreiben, das die Studienmotivation und den Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend erläutert,
 - Dokumentation bisheriger Arbeiten, aus denen Vorbildung, zeichnerische, kreative und konstruktive Fähigkeiten u.a. hervorgehen, maximal 15 Blätter A4,
 - eine schriftliche Erklärung über die eigene Autorschaft der eingereichten Dokumentation,
 - eine Dokumentation bisheriger berufsrelevanter Tätigkeiten,
 - für internationale Studierende der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - den Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - den Nachweis anhand der Zertifikate DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder
 - eines gleichwertigen Nachweises.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber/der Bewerberin bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

- (1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und die Eingangsprüfung an der Fakultät Architektur und Urbanistik für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Eingangsprüfung wird nach fristgemäßem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch im Monat August durchgeführt. Ist nach Festlegung der Kommission ein Eingangsgespräch erforderlich, erfolgt die Einladung des Bewerbers/der Bewerberin hierfür schriftlich.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber/die Bewerberin zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur und Urbanistik eine schriftliche Form zur Durchführung fest.
- (4) Für Bewerber/Bewerberinnen, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zumutbar und möglich ist, setzt die Fakultät Architektur und Urbanistik eine schriftliche Form fest zur Durchführung. Hiervon abweichende Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern/Bewerberinnen rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation zum Studium endet am 30. September des laufenden Jahres.

4. Kommissionen

- (1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang Architektur Master of Science (M.Sc.) wird von der Fakultät Architektur und Urbanistik vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, die den akademischen Mittelbau oder die Berufsverbände vertreten. Die Studierendenschaft kann maximal zwei Vertreter/Vertreterinnen mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung vor. Der Dekan/Die Dekanin erlässt einen schriftlichen Bescheid an den Bewerber/die Bewerberin.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der Eingangsprüfung zum Nachweis der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B).
- (2) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch zwischen einem oder mehreren Bewerbern/Bewerberinnen und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber/Bewerberinnen und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber/Bewerberin vorgesehen. Der Verfahrensverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber/Bewerberin gewichtet.
- (3) Berufspraktische Erfahrungen gemäß Punkt 1. (7) finden Berücksichtigung, sofern sie im Berufsfeld der Architektur erbracht wurden. Praktische Erfahrungen, die im Rahmen des ersten Hochschulstudiums erworben wurden, werden nicht berücksichtigt.

6. Feststellung der Eignung

- (1) Für das Studium der Architektur mit dem Abschluss Master of Science sind diejenigen Bewerber/Bewerberinnen geeignet, die in der Eingangsprüfung gemäß 1. Abs. (3) mindestens 51 Punkte erreicht haben.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen, die in den Punkten 1. Abs. (4) und (7) in den Teilen A, B und C 36 bis 50 Punkte erzielt haben, werden nach Festlegung der Kommission zu einem Eingangsgespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation eingeladen.
- (3) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin entsprechend Punkt 3. Abs. (5) nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr, in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat. In Fällen, in denen dem Kandidaten/der Kandidatin ein Antritt des Studiums aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, kann der Antritt des Studiums auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Eingangsprüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Termin ohne Angabe von Gründen nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Eingangsprüfung ohne Angabe von Gründen von dem Verfahren zurücktritt.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

9. Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

10. Nachteilsausgleich

Anträge auf einen Nachteilsausgleich für die Eingangsprüfung sind spätestens 3 Wochen vor dem Bewerbungsschluss an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Bewerber/Die Bewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

11. Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/Die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen der Eingangsprüfung überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

Anlage 2a: Studienplan des Studiengangs Architektur Master of Science (M. Sc.)

Master of Science (M. Sc.) - Architektur				
WiSe		SoSe		SoSe
Mobilitätsfenster (andere Fakultät / Universität)				
1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester
1. Projektmodul 18		2. Projektmodul 18		3. Projektmodul 18
Thesis 30		Thesis 30		Thesis 30
alle Professuren und Bereiche		alle Professuren und Bereiche		alle Professuren und Bereiche
Entwurf / Projekt 12		Entwurf / Projekt 12		Entwurf / Projekt 12
Vorlesung / Seminar 6		Vorlesung / Seminar 6		Vorlesung / Seminar 6
Bauhaus-Gespräche 3				
Denkmalpflege und Heritage Management 3				
Theorie der Architektur 3				
Stadtsoziologie 3				
Theorie				
Architektur				
Planung				
Technik				
Wahl				
Thesis-Kolloquium 3				
Entwurf / Projekt 21				
Präsentation 6				

Projektmodule: Projekte und projektbegleitende Lehrveranstaltungen werden in der Regel von mindestens zwei unterschiedlichen Professuren angeboten. Einmalig kann ein Projektmodul im Rahmen eines Auslandsstudiums oder an einer anderen Fakultät erbracht werden.

Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 3 mit jeweils mindestens 3 LP belegt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mindestens 4, maximal 6 Noten zu erbringen.
 Module im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

Wahlmodule: Wahlmodule können frei über Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

Anlage 2b: Studienplan der Vertiefungsrichtung „archineering“
im Studiengang Architektur Master of Science (M. Sc.)

Master of Science (M. Sc.) - Architektur				
Vertiefungsrichtung "archineering"				
	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
	Mobilitätsfenster (andere Fakultät / Universität)			
	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Projektmodule (Pflicht) 54 LP	1. Projektmodul 18	2. Projektmodul 18	3. Projektmodul 18	Thesis 30
	Professuren der Vertiefungsrichtung	Professuren der Vertiefungsrichtung	alle Professuren und Bereiche	Professuren der Vertiefungsrichtung
Thesis 30 LP	Entwurf / Projekt 12 Vorlesung / Seminar 6	Entwurf / Projekt 12 Vorlesung / Seminar 6	Entwurf / Projekt 12 Vorlesung / Seminar 6	Thesis-Kolloquium 3 Entwurf / Projekt 21 Präsentation 6
Pflichtmodule 12 LP	Bauhaus-Gespräche 3			
	Denkmalpflege und Heritage Management 3			
	Theorie der Architektur 3			
	Stadtsoziologie 3			
Wahlpflichtmodule 18 LP		Theorie		
		Architektur		
		Planung		
		Technik		
Wahl 6 LP		Wahl		

Projektmodule: Projekte und projektbegleitende Lehrveranstaltungen werden in der Regel von mindestens zwei unterschiedlichen Professuren angeboten. Einmalig kann ein Projektmodul im Rahmen eines Auslandsstudiums oder an einer anderen Fakultät erbracht werden.

In der Vertiefungsrichtung "archineering" müssen mindestens 2 von 3 Projektmodulen bei den Professuren der Vertiefungsrichtung belegt werden.

Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 3 mit jeweils mindestens 3 LP belegt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mindestens 4, maximal 6 Noten zu erbringen.

Module im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

Wahlmodule: Wahlmodule können frei über Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

Leistungskatalog für den Studiengang Architektur Master of Science (M.Sc.)	
Modultitel	ECTS-Leistungspunkte
Projektmodule (Pflicht) *	54
1. Projektmodul	18 (12 + 6)
2. Projektmodul	18 (12 + 6)
3. Projektmodul	18 (12 + 6)
Pflichtmodule	12
Bauhaus-Gespräche	3
Denkmalpflege und Heritage Management	3
Theorie der Architektur	3
Stadtsoziologie	3
Wahlpflichtmodule **	18
Theorie	
Architektur	
Planung	
Technik	
Wahlmodule***	6
Thesis	30
Thesis-Kolloquium	3
Entwurf / Projekt	21
Präsentation	6
ECTS-Leistungspunkte insgesamt	120

* Projektmodule: Projekte und projektbegleitende Lehrveranstaltungen werden in der Regel von mindestens zwei unterschiedlichen Professuren angeboten. Einmalig kann ein Projektmodul im Rahmen eines Auslandsstudiums oder an einer anderen Fakultät erbracht werden.

In der Vertiefungsrichtung "archineering" müssen mindestens 2 von 3 Projektmodulen bei den Professuren der Vertiefungsrichtung belegt werden.

** Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 3 mit jeweils mindestens 3 LP belegt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mindestens 4, maximal 6 Noten zu erbringen.

Module im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

*** Wahlmodule: Wahlmodule können frei über Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.